

## **Berufsgesellschaften für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI)**

Mit Wirkung zum 18.11.2023 wurde das Berufsrecht der ÖbVI novelliert. Mit der Änderung wurde in § 13 Satz 1 Nummer 4 ÖbVIG NRW i.V.m. § 7a Absatz 4 DVOzÖbVIG NRW für ÖbVI die Möglichkeit geschaffen, zur Berufsausübung Gesellschaften zu gründen oder sich an diesen zu beteiligen.

Hierzu folgende Hinweise:

- Voraussetzung für die Gründung von oder Beteiligung an Gesellschaften durch ÖbVI ist die Eintragung der Gesellschaft in das von der Ingenieurkammer-Bau NRW geführte Gesellschaftsverzeichnis.
- Für die Eintragung gelten die allgemeinen Voraussetzungen der §§ 30, 31 BaukaG NRW. So muss der Gesellschaftsvertrag bestimmte Regelungen enthalten, es muss eine Berufshaftpflichtversicherung der Gesellschaft bestehen und mindestens die Hälfte der Gesellschafter und Geschäftsführer müssen Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sein.
- Soll eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung gegründet werden, müssen alle beteiligten Gesellschafter Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen oder Architekten und Architektinnen sein.
- Soweit das Personal oder das technische Verfahren der Gesellschaft auch für hoheitliche Aufgabenerfüllung nach § 1 ÖbVIG NRW herangezogen werden soll, gelten zusätzliche Anforderungen. So dürfen an der Gesellschaft nur Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen beteiligt sein und die Mehrheit der Kapital- und Stimmanteile und der zur Geschäftsführung befugten Personen muss bei den öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und Vermessungsingenieurinnen liegen.

### **§ 13 ÖbVIG NRW**

Zur Berufsausübung dürfen die in Nordrhein-Westfalen öffentlich bestellten Vermessungsingenieure unter Beachtung ihrer Berufspflichten:

1. miteinander eine Bürogemeinschaft einrichten,
2. sich bei Amtshandlungen unterstützen,
3. Tätigkeiten nach § 2 auch zusammen mit anderen ausführen und
4. Gesellschaften zur gemeinsamen Beschäftigung von Personal und zu technischen Verfahren gründen oder sich an diesen beteiligen.

Vorgaben für diese Kooperationen werden durch Rechtsverordnung nach § 19 festgelegt.

#### **§ 7a Absatz 4 DVOzÖbVIG NRW - Auszug -**

(4) Die Gründung von und die Beteiligung an Gesellschaften für Kooperationen nach § 13 Satz 1 Nummer 3 und 4 ÖbVIG NRW ist nur erlaubt, wenn die jeweilige Gesellschaft gemäß den diesbezüglichen Vorgaben des Baukammergesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1385) in der jeweils geltenden Fassung in das nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baukammergesetzes geführten Gesellschaftsverzeichnis eingetragen wird. Soweit das Personal oder das technische Verfahren dieser Gesellschaft auch der Aufgabenerfüllung nach § 1 ÖbVIG NRW dient, dürfen an dieser Gesellschaft abweichend vom Baukammergesetz nur Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen beteiligt sein und die Mehrheit der Kapital- und Stimmanteile und der zur Geschäftsführung befugten Personen muss bei den öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren liegen; § 30 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 des Baukammergesetzes bleibt hiervon unberührt. Die Einhaltung der Berufspflichten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ist zu gewährleisten. Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen informiert die Aufsichtsbehörden über die Eintragung, Löschung und über sonstige erforderliche Angaben zur Gesellschaft.

Bei Rückfragen wenden Sie sich jederzeit gerne an die Geschäftsstelle unter 0211 13067-0, [info@ikbaunrw.de](mailto:info@ikbaunrw.de).